

Landgericht Münster - Urteil vom 26.02.2009 - 8 O 378/08

Das Landgericht Münster hatte zu entscheiden, ob das Schreien eines behinderten Kindes in der Nachbarwohnung einen Sachmangel darstellt und deshalb eine Minderung des Kaufpreises rechtfertigen kann.

Der Kläger machte - nachdem er eine Eigentumswohnung gekauft hatte - einen etwas "fragwürdigen" Sachmangel geltend, um den Kaufpreis nachträglich mindern zu können. "In der Nachbarwohnung lebe ein behindertes Kind, welches ständig schreie"

Das Landgericht stellte klar, dass ein behindertes Kind in der Nachbarschaft keinen Sachmangel darstelle, weshalb auch die Minderung ausgeschlossen sei. Weiter teilte das Gericht mit, dass es ein gesellschaftliches Anliegen sei, behinderte Menschen zu integrieren. Das Leben eines behinderten Menschen in der Nachbarschaft kann mithin nicht unzumutbar sein. Eine Immobilie kann aus diesen Gründen auch nicht weniger wert sein!

Kommentar:

Der Begründung des Landgerichts kann man sich freilich nur anschließen.

Zum Antrag des Klägers: **kein Kommentar!**